Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gütersloh (Baumschutzsatzung) vom 25.11.2003 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 28.11.2008

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Ziffer f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254), und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW 2000 S. 568/SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV NRW S. 226), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 28.11.2008 die folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gütersloh (Baumschutzsatzung) vom 25.11.2003 beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume im Sinne von § 3 zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen im Rahmen der Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 2 Landschaftsgesetz),
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes und
- f) Sicherstellung der natürlichen Lebensgrundlage für heimische Tierarten

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Baumbestände in Gärtnereien, Baumschulen und landwirtschaftlichen Betrieben, soweit sie oder ihre Früchte für eine Veräußerung oder Verwertung im Rahmen des Geschäftsbetriebes bestimmt sind.
- (5) Die Befugnis der Bauordnungsbehörde, die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gemäß § 9 Abs. 1 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen zu verlangen, sowie die Befugnis der Bauordnungsbehörde, gemäß § 31 des Baugesetzbuches Ausnahmen und Befreiungen erteilen zu können, bleiben unberührt.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 150 cm beträgt.
- (2) Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen Pappeln und Erlen.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen
 - a) Maßnahmen zur sach- und fachgerechten Pflege, Erhaltung und Gestaltung geschützter Bäume
 - b) sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen, und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern.
 - d) das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen sowie
 - e) die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Gütersloh kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, hat er die Maßnahme entsprechend Absatz 1 auf dem Nachbargrundstück durchzuführen. Der Nachbar ist verpflichtet, die Durchführung der Maßnahme zu dulden.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind bei der Stadt Gütersloh schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind eine Begründung und ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt Gütersloh den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (2) Die Maßnahme gilt als genehmigt, wenn die Stadt Gütersloh ihr nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zugang des Antrags schriftlich widerspricht. Die Beweislast für den Zugang des Antrags trägt der Antragsteller.
- (3) Die Stadt Gütersloh kann dem Antragsteller innerhalb der 3-Wochen-Frist mitteilen, dass das Vorhaben des Antragstellers einer umfassenderen Überprüfung bedarf. Die Bekanntgabe der Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung an den Antragsteller erfolgt nach durchgeführter Überprüfung schriftlich. Die Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Innerhalb dieses Zeitraums ist der Antragsteller zur Durchführung seines Vorhabens nicht befugt.
- (4) Ausnahmegenehmigungen von den Verboten des § 4 sind zu erteilen, wenn
 - a) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, die nicht gegenwärtig im Sinne des § 4 Abs. 2 sind, und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - b) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - c) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen allein wegen der Bäume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (5) Im Einzelfall können von den Verboten des § 4 Befreiungen erteilt werden,
 - a) wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - b) wenn dies aus Gründen des allgemeinen Wohls geboten ist.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) In den Fällen des § 6 Abs. 4 Buchstabe c) und d) und des § 6 Abs. 5 Buchstabe a) hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Im Rahmen einer stillschweigenden Genehmigung kann die Stadt Gütersloh die Ersatzpflanzung durch selbständige Verfügung fordern.
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 250 cm, ist als Ersatz ein Baum mit einem Mindestumfang von 16 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 250 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Die Ersatzpflanzung muss mit heimischen Laubbaumarten durchgeführt werden.
- (3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes/der Bäume, mit dem/denen ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (§ 7 Abs. 1 bis Abs. 3) zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

§ 8 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in dem beizufügenden Lageplan (§ 3 BauPrüfVO) die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Baumart, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag ergeht in diesen Fällen im Baugenehmigungsverfahren.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für das Freistellungsverfahren gemäß § 67 Landesbauordnung NRW entsprechend. Hier gilt die Maßnahme als genehmigt, wenn die Stadt Gütersloh dem Bauvorhaben nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat schriftlich widerspricht.
- (4) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen geschützte Bäume beschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden

- oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Gütersloh zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Neuanpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 11 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt Gütersloh sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt Gütersloh den Zutritt, entscheidet die Stadt Gütersloh gem. § 6 Abs. 4 nach freier Würdigung des Sachverhalts.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 70 Abs. 1 Nr. 17 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,

- e) entgegen § 8 Abs. 1 und Abs. 4 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
- f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Gütersloh (Baumschutzsatzung) vom 17.12.1982 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 26.10.1987 außer Kraft.